

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.09.2022.

6.1 **Energiekostenzuschlag für Entsorgungsleistungen auf dem Baubetriebshof und Preiserhöhungen von Jahresleistungsverzeichnissen der Straßenunterhaltung aufgrund aktueller Preissteigerungen**

Vorlage: 217/2022

Mit einem Kundeninformationsschreiben vom 17.03.2022 (eingegangen bei uns am 17.05.2022) hat der Entsorger Bördner mitgeteilt, für die logistische Durchführung seiner Dienstleistung einen Energiekostenzuschlag pro Anfahrt aufgrund der massiven Dieselpreisentwicklung zu erheben. Dies betrifft bei der Stadt die Anfahrten für den Container-Wechsel und/oder die Abholung von Abfällen aus Containern beim Baubetriebshof. Die Erhebung erfolgte ab dem 01.04.2022.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Behältergruppe. Des Weiteren behält sich der Entsorger vor, je nach weiterer Dieselpreisentwicklung diese Preise erneut anzupassen. Die Preise für Transport und Verwertung bleiben unverändert. Das vorgenannte Schreiben ist dieser Mitteilung beigelegt.

Für einen Teil der Container fließen diese Entsorgungs- und Energiekosten in die Abfallgebührenkalkulation ein. Der kommunale Abfallentsorgungsauftrag ist derzeit von Zuschlägen o.ä. nicht betroffen.

An den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) wurde die Anfrage gestellt, inwieweit die Abrechnung solcher Kostenzuschläge bei laufenden Verträgen zu akzeptieren ist. Gleichzeitig wurde abgeklärt, ob die derzeitige Vorgehensweise der Verwaltung bei Preiserhöhungen von Jahresleistungsverzeichnissen der Straßenunterhaltung (siehe Mitteilung Nr. XIII/95/2022) rechtlich umsetzbar ist.

Mit Schreiben vom 24.06.2022 hat der HSGB seine Stellungnahme dazu abgegeben. Das Schreiben ist dieser Mitteilung ebenfalls beigelegt.

Die Firma Bördner wurde aufgefordert, für die festgesetzten Pauschalzuschläge prüfbare Nachweise/Kalkulationen vorzulegen. Gleichzeitig wurde dem Entsorger in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, dass bis zu einer abschließenden Prüfung die Energiekostenzuschläge nicht gezahlt werden. Wenn die erhobenen Zuschläge nachvollziehbar sind und rechtmäßig angefordert werden können, werden sie entsprechend nachgezahlt.

Bezüglich der Erhöhung bei den Jahresleistungsverzeichnissen für die Straßenunterhaltung bestehen gemäß HSGB keine Bedenken zu der aktuellen Verfahrensweise der Verwaltung. Der Hinweis zur Gesamtpreiserhöhung von über 20 % kann nicht umgesetzt werden, da die Abrechnungen der Leistungen jeweils als Schlussrechnung zu sehen sind. Eine Hochrechnung der Abrechnungssummen ist ebenfalls nicht möglich, da es z.B. nicht abzusehen ist, ob 5 Hausanschlüsse oder 25 ausgeführt werden müssen.